

Stellungnahme

zum Entwurf der Länder zum Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV-E)

17.06.2022

Der ZVEI bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der Länder zum Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV-E) einreichen zu können. Mit dem vorgelegten Entwurf vollziehen die Länder einen Paradigmenwechsel im Jugendmedienschutz. Der bislang Inhalte zentrierte Jugendmedienschutz, der an der Urheberschaft des beeinträchtigenden Inhalts ansetzte, wurde weiterentwickelt. Zukünftig werden auch technische Mittler, wie Betriebssysteme mit einbezogen.

Für die Unternehmen der Unterhaltungselektronik ist die sichere Nutzung ihrer Geräte ein zentrales Interesse, damit alle Nutzenden die Vielfalt von Medieninhalten unabhängig vom Alter geschützt erleben können. Dazu leistet die Unterhaltungselektronik ihren Beitrag, um einen besseren und effektiveren Jugendmedienschutz zu erreichen.

Wichtig ist weiterhin, dass die verschiedenen Verantwortlichkeiten von Anbietern beeinträchtigender Inhalte einerseits und Anbietern von Betriebssystemen andererseits getrennt bleiben. Es dürfen keine Übergriffe in die Verantwortungsbereiche des jeweils anderen erfolgen. Die Verpflichtungen der Akteure müssen im Rahmen der jeweils verwirklichten Gefährdungsrisiken für Kinder und Jugendliche erfolgen: die nachgeordnete Rolle der Hersteller von TVs, Set-Top-Boxen und Streaming Sticks muss sich auch in der für sie geltenden niedrigeren Regulierungshöhe widerspiegeln.

Für die Verwirklichung eines angemessenen Rechtsrahmens sind folgende Aspekte für die Hersteller von Unterhaltungselektronik zentral:

- Die regulatorischen Anforderungen an die Jugendschutzvorrichtung müssen die Trennung zwischen den unterschiedlichen Verantwortlichkeiten von Inhaltenanbietern und Anbietern von Betriebssystemen beibehalten.
- Sämtliche technische Lösungswege zur Umsetzung der Jugendschutzvorrichtung müssen erhalten bleiben.
- Der Anwendungsbereich sollte nur auf Betriebssysteme ausgeweitet werden, wenn sie nachweislich für den Jugendmedienschutz relevant sind. Für diese muss eindeutig erkennbar sein, ob sie von den Regeln betroffen sind oder nicht.
- Eine Selbsterklärung der Hersteller über die Einrichtung der Jugendschutzvorrichtung ist zweckmäßig sowie ausreichend und entspricht vergleichbaren Anforderungen in anderen EU-Mitgliedstaaten.
- Die Übergangsfristen müssen die Dauer der Entwicklungszyklen von produktbezogenen Betriebssystemen berücksichtigen und eine Rückwirkung ausschließen.

1. Umfassende Wahrung sämtlicher technischer Lösungen

Um die Umsetzung der Jugendschutzvorrichtung auf Betriebssystemen zu beschleunigen, ist es notwendig, den regulatorischen Rahmen so zu setzen, dass er sämtliche technische Lösungen zulässt. Je nach Struktur des Betriebssystems und zugrundeliegenden Geschäftsmodells sind unterschiedliche Lösungswege denkbar. Ein offener Regulierungsansatz, der keine technischen Implikationen vorwegnimmt, ermöglicht es den Anbietern von Betriebssystemen, den für sie passenden Umsetzungsansatz zu verfolgen und so die Umsetzung zu beschleunigen. Gleichzeitig bleiben so bestehende funktionierende Lösungen erhalten.

Für Anbieter produktbezogener Betriebssysteme ist es wichtig, dass sie nicht durch die Umsetzung von Jugendmedienschutzmaßnahmen zu Gatekeepern über die Zugänglichmachung von Inhalten werden. Dafür ist es erforderlich, dass die Bedingungen der Jugendschutzvorrichtung im Gesetz klar festgelegt werden. Es dürfen keine Missverständnisse darüber entstehen, dass das Betriebssystem nicht in die Verantwortungsbereiche der App-Anbieter eingreifen kann. Eine solche klare Trennung der Verantwortlichkeiten ist auch erforderlich, um den Anforderungen an Medienplattformen und Benutzeroberflächen im Medienstaatsvertrag gerecht zu werden (s. *Formulierungsvorschlag in der Anlage*).

2. Begrenzung des Anwendungsbereichs

Es ist richtig, dass durch die Einbindung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ein Korrektiv eingeführt wurde, um den Anwendungsbereich auf die für Kinder und Jugendliche relevanten Betriebssysteme zu begrenzen.

Für die Vorhersehbarkeit einer möglichen Eröffnung des Anwendungsbereichs für die Betroffenen ist es wichtig, dass die Beurteilung der KJM auf der Auswertung nachvollziehbarer Markt- und Nutzungsdaten basiert.

Bekannt sind bisher allein Daten zur Gerätenutzung, wie sie z.B. in der JIM-Studie zu finden sind (JIM-Studie 2021 96 % der Jugendlichen hatten ein eigenes Smartphone, wohingegen nur ein Drittel über einen eigenen Smart-TV verfügt). Zwar lässt sich aus den Daten zur Gerätenutzung eine klare Bedeutung der Geräteklasse für Jugendlichen ableiten. Es fehlen jedoch Aussagen zur Relevanz von Betriebssystemen. Aus Daten der Gerätenutzung kann nur mittelbar eine Aussage zur Bedeutung von Betriebssystemen bei der Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen abgeleitet werden. So lässt sich gerade bei Endgerätegruppen wie TV, die zum einen eine Vielzahl an herstellereigenen Betriebssystemen und zum anderen auch Betriebssysteme Dritter verwenden, aus der allgemeinen Nutzung der Geräteklasse keine Vermutung zur Bedeutung eines Betriebssystems für Kinder und Jugendliche herauslesen. Entsprechende Nutzungsdaten müssten daher erst erhoben werden, um die Beurteilung der Relevanz durch die KJM mit einer klar nachweislichen Datenbasis belegen zu können. Die KJM sollte zudem vorab festlegen, aus welchen Parametern sie eine entsprechende Bedeutung ableitet, um zum einen Transparenz für die Entscheidung zu schaffen und zum anderen die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung für die Betroffenen herzustellen (s. *Formulierungsvorschlag zur Begründung des Gesetzesvorschlags in der Anlage*).

3. Angemessenheit von Verfahrens- und Verwaltungsaufwand

Unklarer Regelungsinhalt durch zusätzliche nachgelagerte Eignungsanforderung

Der JMStV-E bestimmt, dass die KJM zunächst eine Eignungsanforderung über die Jugendschutzvorrichtung festlegen müsse. Es ist unklar, welchen Regelungsgehalt eine solche Eignungsanforderung neben den bereits weitgehenden Vorgaben im Gesetzesentwurf zur Jugendschutzvorrichtung haben kann. So bestimmt der Entwurfstext anders als etwa bei technischen Jugendschutzprogrammen bereits im Detail die Funktionsweise der Jugendschutzvorrichtung.

Zudem verzögert sich der Umsetzungsprozess unnötig, durch eine nachgelagerte Bestimmung weiterer Detailanforderungen an die Jugendschutzvorrichtung durch die KJM: Denn nach Inkrafttreten des Jugendmedienschutzänderungsstaatsvertrages und der nachfolgenden Bestimmung der relevanten Betriebssysteme durch die KJM, müssten die Anbieter von relevanten Betriebssystemen zusätzlich noch die Festlegung der Eignungsanforderung abwarten, bevor eine Jugendschutzvorrichtung operabel werden könnte. Nur durch eine Streichung der zusätzlichen Eignungsanforderung wird der Ansatz des Entwurfstexts erhalten, sämtliche technischen Lösungen zuzulassen. Andererseits besteht die Gefahr einer nachträglichen Einengung durch die Aufsicht.

Selbsterklärung der Anbieter von Betriebssystemen über die Konformität der Jugendschutzvorrichtung mit den Anforderungen des Gesetzes

Der Entwurfstext überträgt das Verfahren zur Anerkennung technischer Jugendschutzprogramme durch die KJM per Verweis auf die neu zu schaffende Jugendschutzvorrichtung auf Betriebssystemen. Anders als für technische Jugendschutzprogramme definiert der Entwurfstext detaillierte Anforderungen an die

Jugendschutzvorrichtung. Eine Kontrolle der Erfüllung dieser Anforderungen durch die Aufsicht ist somit bereits anhand der regulatorischen Anforderungen des JMStV-E möglich. Ein Beurteilungsspielraum der Aufsicht, vergleichbar dem bei technischen Jugendschutzprogrammen besteht hierbei nicht, so dass eine Anerkennung der Jugendschutzvorrichtung durch die KJM mangels Regelungsgehalt obsolet ist.

Zudem sind die Anbieter von produktbezogenen Betriebssystemen, wie denen von Smart TVs, Set-Top-Boxen und TV Streaming Sticks nicht in Freiwilligen Selbstkontrollen organisiert. Eine entsprechende Freiwillige Selbstkontrolle müsste erst noch geschaffen werden, um das vorgeschlagene Verfahren für die Unternehmen der Unterhaltungselektronik durchführen zu können. Ein eigener Beitritt in eine Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle wäre notwendig, da die Unternehmen der Unterhaltungselektronik häufig eigene und nur für einen spezifischen Produkttyp entwickelte Betriebssysteme verwenden.

Um der unterschiedlichen Höhe der Verantwortlichkeiten von Anbietern von Betriebssystemen (Jugendschutzvorrichtung) und Inhaltenanbietern (technische Jugendschutzprogramme) gerecht zu werden, ist auch beim Verfahrensansatz eine Abstufung vorzunehmen. Ebenso wie bei anderen produktbezogenen Anforderungen (z.B. zur Produktsicherheit oder zur Einhaltung von Barrierefreiheitsanforderungen) ist es angemessen, hier auf eine Selbsterklärung der Hersteller über die Konformität des Produkts mit den Anforderungen des Entwurfstext zurückzugreifen (*s. Formulierungsvorschlag hierzu in der Anlage*). Eine solche Selbsterklärung hat zudem den Vorteil, dass dies auch dem geplanten Ansatz entspricht, der in Frankreich zur Schaffung einer Jugendschutzvorrichtung auf Endgeräten verfolgt wird. Harmonisierte anstatt fragmentierter Anforderungen an die geplanten Jugendschutzvorrichtungen in Deutschland und Frankreich, begünstigen die Marktfähigkeit von Produkten im EU-Binnenmarkt und minimieren das Risiko, den EU-Binnenmarkt zu beeinträchtigen.

4. Übergangsfristen

Bei in Endgeräten integrierten Betriebssystemen ist es notwendig, längere Übergangsfristen festzulegen, die es den Herstellern ermöglichen, mit ausreichend zeitlichem Vorlauf die erweiterten Vorgaben in der Entwicklung neuer Endgeräte zu berücksichtigen. Die Übergangsfrist muss ausreichend Zeit für die Entwicklung einer technischen Lösung, die Produktionszeiten der Endgeräte und Lieferwege sowie Logistikprozesse berücksichtigen. Bei produktbezogenen Regelungen ist eine Übergangsfrist von drei Jahren notwendig und üblich (vgl. z.B. § 1 Abs. 2 BFSG geht sogar von einer Frist von knapp vier Jahren aus). Es ist zudem notwendig klarzustellen, dass die Regelung keine Rückwirkung auf bereits in Verkehr gebrachten Geräte hat. Ein nachträgliches Einbauen einer Softwareschnittstelle ist bei gerätegebundenen Betriebssystemen, die sich bereits beim Endkunden oder im Handel befinden, nicht möglich.

Wichtig ist auch, die Geltung der Regelungen nicht vom Inkrafttreten des Gesetzes, sondern jeweils von der Entscheidung der KJM über die Relevanz der Betriebssysteme abhängig zu machen. Denn erst ab diesem Zeitpunkt ist für die betroffenen Anbieter von Betriebssystemen ersichtlich, dass die Regelungen für sie anwendbar sind (*s. Formulierungsvorschlag in der Anlage*). Erst dann können sie beginnen, entsprechende Entwicklungsprozesse aufzusetzen.

Anlage: Kommentierung des Gesetzesvorschlags mit Formulierungsvorschlägen im Einzelnen

Herausgeber:

ZVEI e.V.
Fachverband Consumer Electronics

Lyoner Str. 9
60528 Frankfurt am Main

Verantwortlich:
Katrin Heyeckhaus
Telefon: +32 2 28924 620
E-Mail: Katrin.Heyeckhaus@zvei.org

www.zvei.org

Juni 2022

Kommentierung des
Diskussionsentwurfs
zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages
(JMStV)

Juni 2022

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften	I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften		
§ 1 Zweck des Staatsvertrages	§ 1 Zweck des Staatsvertrages		
Zweck des Staatsvertrages ist der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.	Zweck des Staatsvertrages ist der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, <u>oder die Menschenwürde, die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen</u> oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.		
§ 2 Geltungsbereich	§ 2 Geltungsbereich		
(1) Dieser Staatsvertrag gilt für Rundfunk und Telemedien im Sinne des Medienstaatsvertrages. Die Vorschriften dieses Staatsvertrages gelten auch für Anbieter, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, soweit die Angebote zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind und unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über	(1) Dieser Staatsvertrag gilt für Rundfunk und Telemedien im Sinne des Medienstaatsvertrages <u>sowie für Betriebssysteme im Sinne von § 3 Satz 1 Nr. 5 dieses Staatsvertrags.</u> Die Vorschriften dieses Staatsvertrages gelten auch für Anbieter <u>im Sinne von § 3 Satz 1 Nr. 2 und 6 dieses Staatsvertrags,</u> die ihren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, soweit die Angebote zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind und unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
<p>audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1), die durch die Richtlinie 2018/1808/EU (ABl. L 303 vom 28. November 2018, S. 69) geändert wurde, sowie des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17. Juli 2000, S. 1). Von der Bestimmung zur Nutzung in Deutschland ist auszugehen, wenn sich die Angebote in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in Deutschland richten oder in Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen. Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU gilt dieser Staatsvertrag für Anbieter von Video-Sharing-Diensten, wenn sie nach den Vorschriften des Telemediengesetzes in Deutschland niedergelassen sind; im Übrigen gelten Satz 1 bis 3.</p>	<p>bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1), die durch die Richtlinie 2018/1808/EU (ABl. L 303 vom 28. November 2018, S. 69) geändert wurde, sowie des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17. Juli 2000, S. 1). Von der Bestimmung zur Nutzung in Deutschland ist auszugehen, wenn sich die Angebote in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in Deutschland richten oder in Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen. Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU gilt dieser Staatsvertrag für Anbieter von Video-Sharing-Diensten, wenn sie nach den Vorschriften des Telemediengesetzes in Deutschland niedergelassen sind; im Übrigen gelten Satz 1 bis 3.</p>		
(2) Das Telemediengesetz und die für Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Medienstaatsvertrages bleiben unberührt.			
§ 3 (Begriffsbestimmungen)	§ 3 (Begriffsbestimmungen)		
Im Sinne dieses Staatsvertrages ist	Im Sinne dieses Staatsvertrages ist		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Angebot eine Sendung oder der Inhalt von Telemedien, 2. Anbieter Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien, 3. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, 4. Jugendlicher, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Angebot eine Sendung oder der Inhalt von Telemedien, 2. Anbieter Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien, 3. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, 4. Jugendlicher, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, 5. <u>Betriebssystem eine Systemsoftware, die die Grundfunktionen der Hardware oder Software steuert und die Ausführung von Software-Anwendungen, die dem Zugang zu Angeboten nach Nr. 1 dienen, ermöglicht.</u> 		
	<ol style="list-style-type: none"> 6. <u>Betriebssystemanbieter eine natürliche oder juristische Person, die Betriebssysteme bereitstellt,</u> 		
	<ol style="list-style-type: none"> 7. <u>App eine softwarebasierte Anwendung, die der unmittelbaren Ansteuerung von Angeboten nach Nr. 1 dient,</u> 		
	<ol style="list-style-type: none"> 8. <u>Online-Suchmaschine ein Telemedium, das es Nutzern ermöglicht, in Form eines Stichworts, einer Spracheingabe, einer Wortgruppe oder einer anderen Eingabe Anfragen einzugeben, um prinzipiell auf allen Websites oder auf allen Websites in einer bestimmten Sprache eine Suche zu einem beliebigen Thema vorzunehmen und Ergebnisse in einem beliebigen Format angezeigt zu bekommen, über die sie Informationen im Zusammenhang mit dem angeforderten Inhalt finden können.</u> 		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
	<u>Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen des § 2 des Medienstaatsvertrages Anwendung.</u>		
§ 4 Unzulässige Angebote	§ 4 Unzulässige Angebote		
<p>(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist, 2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden, 3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden, 4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch 			

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
<p>stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,</p> <p>5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,</p> <p>6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,</p> <p>7. den Krieg verherrlichen,</p> <p>8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,</p> <p>9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,</p> <p>10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten</p>			

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
<p>oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder</p> <p>11. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.</p> <p>In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.</p>			
<p>(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in sonstiger Weise pornografisch sind, 2. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne dass eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie 			

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
<p>mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder</p> <p>3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.</p> <p>In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).</p>			
<p>(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.</p>			
	<p><u>(4) Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) legt im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Anforderungen an Maßnahmen zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes fest.</u></p>		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
	<p><u>(5) Maßnahmen zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 können einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Feststellung ihrer Eignung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes vorgelegt werden.</u></p>		
<p>§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote</p>	<p>§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote</p>		
<p>(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Die Altersstufen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ab 6 Jahren, 2. ab 12 Jahren, 3. ab 16 Jahren, 4. ab 18 Jahren. 	<p>(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Die Altersstufen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ab 6 Jahren, 2. ab 12 Jahren, 3. ab 16 Jahren, 4. ab 18 Jahren. <p><u>Auf die wesentlichen Gründe für die Alterseinstufung soll an geeigneter Stelle hingewiesen werden.</u></p>		
	<p><u>(2) Risiken, die sich aus der Nutzung des Angebots ergeben und geeignet sind, die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sollen durch optische und technisch auslesbare Kennzeichen kenntlich gemacht werden.</u></p>		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
<p>(2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bestätigt auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen.</p>	<p>(3) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind, <u>sofern nicht bereits eine davon abweichende Freigabe nach diesem Staatsvertrag vorliegt</u>. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Die KJM bestätigt auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen.</p>		
<p>(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert, oder das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach 	<p>(4) Unbeschadet der Verpflichtungen nach § 12a kann der Anbieter seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert, oder 2. das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 	<p>(4) Unbeschadet der Verpflichtungen nach § 12a kann der Anbieter seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert, oder 2. das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen 	<p>Damit sämtliche technische Lösungswege zur Umsetzung der Jugendschutzvorrichtung erhalten bleiben, ist es notwendig die Regelung offener zu formulieren und keine Eigenschaften hinsichtlich der Kommunikationsrichtung zwischen App und Jugendschutzvorrichtung vorzugeben.</p>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
<p>§ 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann, oder</p> <p>2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.</p> <p>Nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote können als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkungen verbreitet werden.</p>	<p>und 2 oder <u>von Jugendschutzvorrichtungen von Betriebssystemen nach § 12 ausgelesen werden kann</u>, oder</p> <p>3. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.</p> <p>Nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote können als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkungen verbreitet werden.</p>	<p>nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann oder die mit Jugendschutzvorrichtungen von Betriebssystemen nach § 12 interoperabel ist, oder</p> <p>3. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.</p> <p>Nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote können als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkungen verbreitet werden.</p>	
	<p><u>(5) Kennzeichnet ein Anbieter sein Angebot nach Absatz 4 Nr. 2, so hat er auf die Kennzeichnung im Angebot in leicht erkennbarer Form hinzuweisen.</u></p>		
<p>(4) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder unter zwölf Jahren</p>	<p><u>(6) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder unter zwölf Jahren</u></p>		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
anzunehmen, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.	anzunehmen, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.		
(5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder unter 14 Jahren anzunehmen, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.	<u>(7)</u> Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder unter 14 Jahren anzunehmen, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.		
(6) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, es sei denn, es besteht kein berechtigtes Interesse an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung.	<u>(8)</u> Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, es sei denn, es besteht kein berechtigtes Interesse an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung.		
(7) Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und Bild wiedergeben, gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 erst dann, wenn die KJM gegenüber dem Anbieter festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.	<u>(9)</u> Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und Bild wiedergeben, gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 erst dann, wenn die KJM gegenüber dem Anbieter festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.		
	<u>(10) Die KJM legt im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Anforderungen an die Eignung technischer Mittel im Sinne des Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes fest.</u>		
	<u>(11) Technische oder sonstige Mittel nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 können einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Feststellung ihrer</u>		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
	<u>Eignung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes vorgelegt werden.</u>		
II. Abschnitt Vorschriften für Rundfunk	II. Abschnitt Vorschriften für Rundfunk		
§ 9 Ausnahmeregelungen	§ 9 Ausnahmeregelungen		
(1) Auf Antrag des Intendanten kann das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF sowie auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall von der Vermutung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 abweichen. Dies gilt vor allem für Angebote, deren Bewertung länger als zehn Jahre zurückliegt. Die obersten Landesjugendbehörden sind von der abweichenden Bewertung zu unterrichten. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend	(1) Auf Antrag des Intendanten kann das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF sowie auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall von der Vermutung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 abweichen. Dies gilt vor allem für Angebote, deren Bewertung länger als zehn Jahre zurückliegt. Die obersten Landesjugendbehörden sind von der abweichenden Bewertung zu unterrichten. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.		
(2) Die Landesmedienanstalten können für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens durch übereinstimmende Satzungen festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Rundfunkveranstalter seine Verpflichtung nach § 5 erfüllt. Der Rundfunkveranstalter hat sicherzustellen, dass die Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist. Die Landesmedienanstalten bestimmen in den Satzungen nach Satz 1, insbesondere welche Anforderungen an die Verschlüsselung und	(2) Die Landesmedienanstalten können für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens durch übereinstimmende Satzungen festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Rundfunkveranstalter seine Verpflichtung nach § 5 erfüllt. Der Rundfunkveranstalter hat sicherzustellen, dass die Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist. Die Landesmedienanstalten bestimmen in den Satzungen nach Satz 1, insbesondere welche Anforderungen an die Verschlüsselung und		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
Vorsperrung von Sendungen zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes zu stellen sind.	Vorsperrung von Sendungen zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes zu stellen sind.		
	<u>III. Abschnitt Vorschriften für Telemedien</u>		
§ 10 (aufgehoben)	<u>§ 10 Kennzeichnungspflicht</u>		
	<u>Anbieter von Telemedien, deren Angebote ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit Filmen oder Spielen auf Bildträgern oder Sendungen im Fernsehen sind, müssen auf eine Alterseinstufung nach § 5 Abs. 1 oder nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot deutlich hinweisen.</u>		
III. Abschnitt Vorschriften für Telemedien	<u>IV. Abschnitt Technischer Jugendmedienschutz</u>		
§ 11 Jugendschutzprogramme	§ 11 Jugendschutzprogramme		
(1) Jugendschutzprogramme sind Softwareprogramme, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Sie müssen zur Beurteilung ihrer Eignung einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden. Sie sind geeignet, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufweisen. Zudem müssen sie benutzerfreundlich ausgestaltet und nutzerautonom verwendbar sein.			

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
<p>(2) Zur Beurteilung der Eignung können auch solche Programme vorgelegt werden, die lediglich auf einzelne Altersstufen ausgelegt sind oder den Zugang zu Telemedien innerhalb geschlossener Systeme ermöglichen.</p>	<p>(2) Zur Beurteilung der Eignung können auch solche Programme vorgelegt werden, die lediglich auf einzelne Altersstufen ausgelegt sind oder den Zugang zu Telemedien innerhalb geschlossener Systeme ermöglichen. <u>Programme für geschlossene Systeme sind dann geeignet, wenn sie neben den Voraussetzungen des Absatzes 1 Vorkehrungen treffen, die Risiken nach § 5 Abs. 2 altersgerecht begegnen.</u></p>		
<p>(3) Die KJM legt die Kriterien für die Eignungsanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle fest.</p>			
<p>(4) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm als nach Absatz 1 oder 2 geeignet beurteilt, hat sie die Beurteilung mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. Sie hat auf die Behebung von Fehlfunktionen hinzuwirken. Die Beurteilungen nach den Absätzen 1 und 2 und die Ergebnisse ihrer Überprüfung nach Satz 1 sind unverzüglich in geeigneter Form zu veröffentlichen.</p>			
<p>(5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach den Absätzen 1 und 2 programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.</p>			

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
<p>(6) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können im Benehmen mit der KJM zur Förderung des technischen Jugendschutzes Modellversuche durchführen und Verfahren vereinbaren. Gleiches gilt für Altersklassifizierungssysteme, die von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestellt werden.</p>			
<p>§ 12 Kennzeichnungspflicht</p>	<p>§ 12 Anforderungen an Betriebssysteme</p>	<p>§ 12 Anforderungen an Betriebssysteme</p>	
<p>Anbieter von Telemedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit Filmen oder Spielen auf Bildträgern im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind, müssen auf eine Kennzeichnung nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot deutlich hinweisen. Für Fassungen von Filmen und Spielen in Telemedien, die wie solche auf Trägermedien vorlagefähig sind, kann das Kennzeichnungsverfahren nach dem Jugendschutzgesetz durchgeführt werden.</p>	<p><u>(1) Betriebssysteme, die von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzt werden, müssen über eine den nachfolgenden Absätzen entsprechende Jugendschutzvorrichtung verfügen. Die Jugendschutzvorrichtung muss in einfacher, leicht zugänglicher und abgesicherter Weise eingerichtet, aktiviert und deaktiviert werden können. Zudem ist bei</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>erstmaliger Inbetriebnahme,</u> 2. <u>erstmaliger Aktivierung der Jugendschutzvorrichtung und</u> 3. <u>Aktualisierungen des Betriebssystems oder der Jugendschutzvorrichtung</u> <p><u>auf die Möglichkeit, die Jugendschutzvorrichtung zu aktivieren, hinzuweisen und dabei deren Einrichtung zu ermöglichen.</u></p>	<p><u>(1) Betriebssysteme, die von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzt werden, müssen über eine den nachfolgenden Absätzen entsprechende Jugendschutzvorrichtung nach § 12 a verfügen. Die Jugendschutzvorrichtung muss in einfacher, leicht zugänglicher und abgesicherter Weise eingerichtet, aktiviert und deaktiviert werden können. Zudem ist bei</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>erstmaliger Inbetriebnahme,</u> 2. erstmaliger Aktivierung der Jugendschutzvorrichtung und 3. <u>Aktualisierungen des Betriebssystems oder der Jugendschutzvorrichtung</u> <p><u>auf die Möglichkeit, die Jugendschutzvorrichtung zu aktivieren, hinzuweisen und dabei deren Einrichtung zu ermöglichen.</u></p>	<p>Redaktionelle Berichtigung und Folgeänderung durch neu eingeführten § 12 a zur Jugendschutzvorrichtung</p>
		<p>§ 12 a (neu) Jugendschutzvorrichtung</p>	<p>Entsprechend dem § 11 zu Jugendschutzprogrammen ist</p>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
			auch ein Paragraph zur Jugendschutzvorrichtung einzufügen und so zwischen Pflichten der Anbieter von Betriebssystemen und Apps einerseits und der Funktionsweise der Jugendschutzvorrichtung andererseits zu trennen. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen treffen unterschiedliche verantwortliche. So kann die Aktivierung der gesicherten Suchfunktion nur dem Anbieter des jeweiligen Browsers obliegen.
	<p><u>(2) In der Jugendschutzvorrichtung muss eine Altersstufe nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 eingestellt werden können. Ist eine Altersstufe eingestellt, ist sicherzustellen, dass</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>bei der Nutzung von Browsern, die einen offenen Zugang zum Internet eröffnen, die gesicherte Suchfunktion der üblicherweise genutzten Online-Suchmaschinen aktiviert wird; Browser, bei denen dies nicht möglich ist, werden nicht zugänglich gemacht,</u> 2. <u>die Installation von Apps nur über die systemeigene Vertriebsplattform möglich ist,</u> 3. <u>installierte Apps nur entsprechend dem nach Satz 1 eingestellten Alter zugänglich gemacht werden; ist keine Alterseinstellung</u> 	<p><u>(1) In der Jugendschutzvorrichtung muss eine Altersstufe nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 eingestellt werden können. Ist eine Altersstufe eingestellt, ist sicherzustellen, dass</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>ist bei der Nutzung von Browsern, die einen offenen Zugang zum Internet eröffnen, die gesicherte Suchfunktion der üblicherweise genutzten Online-Suchmaschinen zu aktivieren aktiviert wird; Browser, bei denen dies nicht möglich ist, werden sind nicht zugänglich gemacht,</u> 2. <u>ist die Installation von Apps nur über die systemeigene Vertriebsplattform möglich ist,</u> 3. <u>sind installierte Apps nur entsprechend dem nach Satz 1 eingestellten Alter</u> 	Sprachliche Änderungen infolge der Bezugnahme auf die Jugendschutzvorrichtung und die Folgen, die sie bei den unterschiedlich Verpflichteten (Anbietern von Betriebssystemen, Apps und Browsers) auslöst.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
	<p>nach § 12a erfolgt, wird die App nicht zugänglich gemacht,</p> <p>4. nicht gekennzeichnete Apps und solche, die mit einer höheren als der eingestellten Altersstufe gekennzeichnet sind, sowie systemfremde Browser und die Installation von Apps, die nicht über die systemeigene Vertriebsplattform abrufbar sind, individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet werden können,</p> <p>5. die Nutzung von Browsern und Apps, die nach Nummer 3 zugänglich gemacht werden, individuell und in abgesicherter Weise ausgeschlossen werden kann.</p> <p>§ 12b bleibt unberührt.</p>	<p>zugänglich gemacht werden; ist keine Alterseinstellung nach § 12a erfolgt, ist wird die App nicht zugänglich gemacht,</p> <p>4. können nicht gekennzeichnete Apps und solche, die mit einer höheren als der eingestellten Altersstufe gekennzeichnet sind, sowie systemfremde Browser und die Installation von Apps, die nicht über die systemeigene Vertriebsplattform abrufbar sind, individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet werden können,</p> <p>5. kann die Nutzung von Browsern und Apps, die nach Nummern 1 und 3 zugänglich gemacht werden, individuell und in abgesicherter Weise ausgeschlossen werden kann.</p> <p>§ 12b bleibt unberührt.</p>	
	<p>(3) In den systemeigenen Vertriebsplattformen für Apps ist sicherzustellen, dass Anbieter ihre Apps mit einer Alterseinstufung nach § 5 Abs. 1 versehen, die vom Betriebssystem ausgelesen werden kann.</p>	<p>(3) In den systemeigenen Vertriebsplattformen für Apps ist sicherzustellen, dass Anbieter ihre Apps mit einer Alterseinstufung nach § 5 Abs. 1 versehen, die vom Betriebssystem ausgelesen werden kann</p>	<p>Dieser Absatz doppelt sich mit § 12a. Da es bereits Pflicht der App Anbieter ist nach § 12 a ihre Apps mit Altersstufen zu versehen, muss nicht noch zusätzlich eine Sicherstellung dieser gesetzlichen Pflicht nach § 12 a festgelegt werden.</p>
	<p>(4) Die KJM legt die Eignungsanforderungen für die Jugendschutzvorrichtung und die gesicherte Suche nach Absatz 2 Nr. 1 im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle fest. Das Verfahren nach §§ 11</p>	<p>(4) (2) Die KJM legt die Eignungsanforderungen für die Jugendschutzvorrichtung und die gesicherte Suche nach Absatz 2 Nr. 1 im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle fest. Das</p>	<p>Hinsichtlich der Jugendschutzvorrichtung, die bereits sehr detailliert im Staatsvertrag geregelt ist, ist unklar, welche Inhalte eine Eignungsanforderung durch die</p>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
	<u>Abs. 4, 19a Abs. 2 und 19b Abs. 2 gilt entsprechend.</u>	<u>Verfahren nach §§ 11 Abs. 4, 19a Abs. 2 und 19b Abs. 2 gilt entsprechend.</u>	KJM noch klarstellen könnte. Eine weitere Festlegung von Details durch die KJM läuft vielmehr Gefahr, den lösungsoffenen Ansatz des JMStV-E nachträglich einzuengen. Zudem verzögert sich so der Zeitpunkt der Umsetzung der Jugendschutzvorrichtung durch die Betriebssysteme, da erst nach Verabschiedung der Eignungsanforderung der KJM, weiter relevante Angaben zur Einrichtung der Jugendschutzvorrichtung bekannt würden.
		<u>(3) Der Anbieter von Betriebssystemen stellt eine Erklärung über die Übereinstimmung der Jugendschutzvorrichtung mit den Anforderungen der §§ 12, 12 a Absatz 1 aus.</u>	Anstelle einer Anerkennung der Jugendschutzvorrichtung durch die KJM tritt eine Selbsterklärung der Anbieter von Betriebssystemen. Mit dieser Selbsterklärung geben die Anbieter an, dass die Jugendschutzvorrichtung den Anforderungen des JMStV-E entspricht. Die Erklärung wird den Endgeräten beigefügt und den Verbraucher:innen zur Verfügung gestellt.
	<u>§ 12a Anforderungen an Anbieter von Apps</u>	<u>§ 12b Anforderungen an Anbieter von Apps</u>	

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
	<p><u>Anbieter von Apps, die über die systemeigene Vertriebsplattform eines Betriebssystems abrufbar sind, versehen ihre Apps mit einer Altersstufe im Sinne des § 5 Abs. 1, die von dem Betriebssystem ausgelesen werden kann. Apps, die ausschließlich Angebote nach § 5 Abs. 8 enthalten, sind entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 2 zu kennzeichnen.</u></p>	<p><u>(1) Anbieter von Apps, die über die systemeigene Vertriebsplattform eines Betriebssystems abrufbar sind, versehen ihre Apps mit einer Altersstufe im Sinne des § 5 Abs. 1, die von dem Betriebssystem ausgelesen werden kann. Apps, die ausschließlich Angebote nach § 5 Abs. 8 enthalten, sind entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 2 zu kennzeichnen.</u></p>	<p>Um sämtliche Lösungswege im Vertragstext widerzuspiegeln sind auch hier Formulierungen zur Klarstellung nötig. (Folgeänderung zu § 5 Abs.4.).</p>
	<p><u>§ 12b Ergänzende Bestimmungen für Apps mit anerkannten Jugendschutzprogrammen oder geeigneten technischen Mitteln</u></p>	<p><u>§ 12c Ergänzende Bestimmungen für Apps mit anerkannten Jugendschutzprogrammen oder geeigneten technischen Mitteln</u></p>	
	<p><u>(1) Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 sind Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 oder ein geeignetes technisches Mittel nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 verfügen, nutzbar zu machen; § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 bleibt unberührt.</u></p>		
	<p>(2) Anbieter von Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 oder ein geeignetes technisches Mittel nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 verfügen, stellen durch technische Maßnahmen sicher, dass ihre Apps die nach § 12 Abs. 2 Satz 1 eingestellte Altersstufe auslesen können und die über die App verbreiteten Angebote entsprechend dieser Altersstufe ausspielen. Sind im Jugendschutzprogramm der App und in der Jugendschutzvorrichtung unterschiedliche Altersstufen eingestellt, so gilt die jeweils niedrigere; § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Anbieter von Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 oder ein geeignetes technisches Mittel nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 verfügen, stellen durch technische Maßnahmen sicher, dass ihre Apps die nach auslesen können und die über die App verbreiteten Angebote entsprechend der nach § 12 Abs. 2 Satz 1 eingestellten Altersstufe ausgespielt werden. Sind im Jugendschutzprogramm der App und in der Jugendschutzvorrichtung unterschiedliche Altersstufen eingestellt, so gilt die jeweils niedrigere; § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bleibt unberührt.</p>	<p>Um sämtliche Lösungswege im Vertragstext widerzuspiegeln sind auch hier Formulierungen zur Klarstellung nötig. (Folgeänderung zu § 5 Abs.4.).</p>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
	<u>§ 12c Datenschutz</u>	<u>§ 12d Datenschutz</u>	
	<u>Anbieter von Apps und Betriebssystemen verarbeiten die ausgelesenen Daten ausschließlich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach §§ 12 bis 12b. Die ausgelesenen Daten sind von Anbietern mit Ausnahme der Anbieter von Betriebssystemen nach jedem Zugriff unverzüglich zu löschen.</u>		
IV. Abschnitt Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	<u>V. Abschnitt Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks</u>		
§ 14 Kommission für Jugendmedienschutz	§ 14 Kommission für Jugendmedienschutz		
<p>(1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag und der Bestimmungen der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen.</p>	<p>(1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag und der Bestimmungen der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen.</p>		
<p>(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 wird die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gebildet. Diese dient der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1. Auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt kann die KJM auch mit nichtländerübergreifenden Angeboten gutachtlich befasst werden. Absatz 5 bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 wird die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gebildet. Diese dient der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1. Auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt kann die KJM auch mit nichtländerübergreifenden Angeboten gutachtlich befasst werden. Absatz 5 bleibt unberührt.</p>		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
<p>(3) Die KJM besteht aus 12 Sachverständigen. Hiervon werden entsandt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sechs Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten, die von den Landesmedienanstalten im Einvernehmen benannt werden, 2. vier Mitglieder von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden, 3. zwei Mitglieder von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde. <p>Für jedes Mitglied ist entsprechend Satz 2 ein Vertreter für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen.</p> <p>Die Amtsdauer der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Mindestens vier Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Den Vorsitz führt ein Direktor einer Landesmedienanstalt.</p>	<p>(3) Die KJM besteht aus 12 Sachverständigen. Hiervon werden entsandt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sechs Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten, die von den Landesmedienanstalten im Einvernehmen benannt werden, 2. vier Mitglieder von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden, 3. zwei Mitglieder von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde. <p>Für jedes Mitglied ist entsprechend Satz 2 ein Vertreter für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen.</p> <p>Die Amtsdauer der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Mindestens vier Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt <u>sowie weitere zwei Mitglieder besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des technischen Jugendmedienschutzes haben.</u> Satz 6 gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder. Den Vorsitz führt ein Direktor einer Landesmedienanstalt.</p>		
<p>(4) Der KJM können nicht angehören Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkanals „ARTE“ und der privaten Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sowie Bedienstete von an ihnen</p>			

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 des Medienstaatsvertrages beteiligten Unternehmen.			
(5) Es können Prüfausschüsse gebildet werden. Jedem Prüfausschuss muss mindestens jeweils ein in Absatz 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 aufgeführtes Mitglied der KJM oder im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter angehören. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der KJM. Zu Beginn der Amtsperiode der KJM wird die Verteilung der Prüfverfahren von der KJM festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der KJM festzulegen.			
(6) Die Entscheidung über die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 ist innerhalb von 14 Tagen zu treffen und dem Antragsteller mitzuteilen. Für das Bestätigungsverfahren kann ein Einzelprüfer bestellt werden.			
(7) Die Mitglieder der KJM sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. Die Regelung zur Vertraulichkeit nach § 58 des Medienstaatsvertrages gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der KJM zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.			
(8) Die Mitglieder der KJM haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.			

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
§ 16 Zuständigkeit der KJM	§ 16 Zuständigkeit der KJM		
<p>Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages, 2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung, 3. die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3, 4. die Festlegung der Sendezeit nach § 8, 5. die Festlegung der Ausnahmen nach § 9, 6. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrentechnik, 7. die Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19b Abs. 1 und 2, 8. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und 9. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag. 	<p>Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages, 2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung, 3. die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3, 4. die Festlegung der Sendezeit nach § 8, 5. die Festlegung der Ausnahmen nach § 9, 6. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrentechnik, 6. <u>die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme nach § 12 Abs. 1 Satz 1,</u> 7. <u>die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Online-Suchmaschinen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,</u> 8. die Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19b Abs. 1 und 2, 9. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für 		<p>Es ist notwendig, dass die Entscheidung der KJM über die Relevanz von Betriebssystemen transparent getroffen wird und auf vorab bestimmten Parametern beruht. Zudem muss sichergestellt werden, dass für die Entscheidung notwendigen Nutzungs- und Marktdaten erhoben werden. Ein Hinweis hierzu sollte in der Begründung zum JMStV-E aufgenommen werden.</p> <p>Formulierungsvorschlag für Begründung:</p> <p>Grundlage für die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme durch die KJM sind Nutzungs- und Marktdaten. Die KJM veröffentlicht die entsprechenden Nutzungs- und Marktdaten und ermittelt vorab Schwellenwerte, aus der sich die Relevanz des Betriebssystems für Kinder und Jugendliche ergibt.</p>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
	jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und 10. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.		
§ 19a Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle	§ 19a Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle		
(1) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Verfahrensordnung nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 Beschwerden über die ihr angeschlossenen Anbieter unverzüglich nachzugehen.			
(2) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle beurteilen die Eignung der Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 1 und 2 und überprüfen ihre Eignung nach § 11 Abs. 4. Zuständig ist die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, bei der das Jugendschutzprogramm zur Beurteilung eingereicht wurde. Die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle teilt der KJM die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich mit.	(2) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle beurteilen <u>die technischen Mittel nach §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und die</u> Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 1 und 2 und überprüfen ihre Eignung nach <u>§§ 4 Abs. 5, 5 Abs. 11</u> und § 11 Abs. 4. Zuständig ist die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, bei der <u>das technische Mittel oder</u> das Jugendschutzprogramm zur Beurteilung eingereicht wurde. Die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle teilt der KJM die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich mit.		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
	<u>(3) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle legen im Benehmen mit den bei ihnen angeschlossenen Anbietern Kriterien für Hinweise nach § 5 Abs. 1 Satz 3 fest.</u>		
§ 19b Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle	§ 19b Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle		
(1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann durch die KJM Entscheidungen einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, die die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreiten, beanstanden und ihre Aufhebung verlangen. Kommt eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Aufgaben und Pflichten nach diesem Staatsvertrag nicht nach, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM verlangen, dass sie diese erfüllen. Eine Entschädigung für hierdurch entstehende Vermögensnachteile wird nicht gewährt.			
(2) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle diese Beurteilung für unwirksam erklären oder dem Anbieter des	(2) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle <u>ein technisches Mittel nach §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder</u> ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle diese Beurteilung für unwirksam erklären oder dem Anbieter <u>des technischen</u>		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
Jugendschutzprogramms gegenüber Auflagen erteilen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.	<u>Mittels oder</u> des Jugendschutzprogramms gegenüber Auflagen erteilen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.		
(3) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat.			
V. Abschnitt Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	VI. Abschnitt Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks		
§ 20 Aufsicht	§ 20 Aufsicht		
(1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.	(1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter <u>nach § 3 Nr. 2 oder Nr. 6</u> gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.		
(2) Für Veranstalter von Rundfunk trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend den landesrechtlichen Regelungen die jeweilige Entscheidung.			
(3) Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegen hat und deren Vorgaben beachtet wurden, so sind Maßnahmen durch die KJM nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der			

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
<p>anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat. Die KJM teilt der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihre Entscheidung nebst Begründung mit. Wird einem Anbieter einer nichtvorlagefähigen Sendung ein Verstoß gegen den Jugendschutz vorgeworfen, ist vor Maßnahmen durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend. Dieser Absatz gilt nicht bei Verstößen gegen § 4 Abs. 1.</p>			
<p>(4) Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 109 des Medienstaatsvertrages die jeweilige Entscheidung.</p>	<p>(4) Für Anbieter von Telemedien <u>und Anbieter von Betriebssystemen im Sinne von § 3 Nr. 5</u> trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 109 des Medienstaatsvertrages die jeweilige Entscheidung.</p>		
<p>(5) Gehört ein Anbieter von Telemedien einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages an oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM zunächst diese Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befassen. Maßnahmen nach Absatz 1 gegen den Anbieter durch die KJM sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung</p>	<p>(5) Gehört ein Anbieter von Telemedien <u>oder ein Anbieter eines Betriebssystems im Sinne des § 3 Nr. 5</u> einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages an oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM zunächst diese Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befassen. Maßnahmen nach Absatz 1 gegen den Anbieter durch die KJM sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die</p>		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bei Verstößen gegen § 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage des Anbieters von Telemedien keine aufschiebende Wirkung.	Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bei Verstößen gegen § 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage des Anbieters von Telemedien keine aufschiebende Wirkung.		
(6) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat; § 119 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend. Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig oder hat der Anbieter seinen Sitz im Ausland, entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist.			
(7) Treten die KJM, eine Landesmedienanstalt oder „jugendschutz.net“ an einen Anbieter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, so weisen sie ihn auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle und die damit verbundenen Rechtsfolgen hin.			
§ 21 Auskunftsansprüche	§ 21 Auskunftsansprüche		
(1) Ein Anbieter von Telemedien ist verpflichtet, der KJM Auskunft über die Angebote und über die zur Wahrung des Jugendschutzes getroffenen Maßnahmen zu geben und ihr auf Anforderung den unentgeltlichen Zugang zu den Angeboten zu Kontrollzwecken zu ermöglichen.	(1) Ein Anbieter von Telemedien oder Betriebssystemen im Sinne des § 3 Nr. 5 sind verpflichtet, der zuständigen Landesmedienanstalt Auskunft über die Angebote und über die zur Wahrung des Jugendschutzes getroffenen Maßnahmen zu		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
	geben und ihr auf Anforderung den unentgeltlichen Zugang zu den Angeboten zu Kontrollzwecken zu ermöglichen.		
(2) Anbieter, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und in ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Verfahren nach § 24 oder in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen der Verbreitung rechtswidriger Inhalte bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder vorbereiten.			
(3) Der Abruf oder die Nutzung von Angeboten im Rahmen der Aufsicht, der Ahndung von Verstößen oder der Kontrolle ist unentgeltlich. Anbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder die Kenntnisnahme durch die zuständige Stelle sperren oder den Abruf oder die Kenntnisnahme erschweren.			
VI. Abschnitt Ahndung von Verstößen der Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	VII. Abschnitt Ahndung von Verstößen der Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks		
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	§ 24 Ordnungswidrigkeiten		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die</p> <p>a. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Propagandamittel im Sinne des Strafgesetzbuches darstellen,</p> <p>b. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden,</p> <p>c. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,</p> <p>d. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 1. Alternative eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,</p> <p>e. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alternative den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die</p> <p>a. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Propagandamittel im Sinne des Strafgesetzbuches darstellen,</p> <p>b. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden,</p> <p>c. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,</p> <p>d. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 1. Alternative eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,</p> <p>e. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alternative den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die</p>		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
<p>nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,</p> <p>f. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,</p> <p>g. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,</p> <p>h. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 den Krieg verherrlichen,</p> <p>i. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt,</p> <p>j. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung</p>	<p>nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,</p> <p>f. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,</p> <p>g. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,</p> <p>h. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 den Krieg verherrlichen,</p> <p>i. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt,</p> <p>j. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung</p>		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
<p>darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,</p> <p>k. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder</p> <p>l. nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,</p> <p>2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in sonstiger Weise pornografisch sind,</p> <p>3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht,</p>	<p>darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,</p> <p>k. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder</p> <p>l. nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,</p> <p>2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in sonstiger Weise pornografisch sind,</p> <p>3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht,</p>		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
<p>die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,</p> <p>4. entgegen § 5 Abs. 1 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen, es sei denn, er kennzeichnet fahrlässig entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sein Angebot mit einer zu niedrigen Altersstufe,</p> <p>4a. entgegen § 5a keine angemessenen Maßnahmen ergreift, um Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten zu schützen,</p> <p>4b. entgegen § 5c Abs. 1 Ankündigungen von Sendungen mit Bewegtbildern außerhalb der geeigneten Sendezeit und unverschlüsselt verbreitet,</p>	<p>die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,</p> <p>4. entgegen § 5 Abs. 1 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen, es sei denn, er kennzeichnet fahrlässig entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sein Angebot mit einer zu niedrigen Altersstufe,</p> <p>4a. entgegen § 5a keine angemessenen Maßnahmen ergreift, um Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten zu schützen,</p> <p>4b. entgegen § 5c Abs. 1 Ankündigungen von Sendungen mit Bewegtbildern außerhalb der geeigneten Sendezeit und unverschlüsselt verbreitet,</p>		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
<p>4c. entgegen § 5c Abs. 2 Sendungen verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen oder durch optische Mittel kenntlich zu machen,</p> <p>5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Werbung oder Teleshopping für indizierte Angebote verbreitet oder zugänglich macht,</p> <p>6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 die Liste der jugendgefährdenden Medien verbreitet oder zugänglich macht,</p> <p>7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 einen dort genannten Hinweis gibt,</p> <p>8. entgegen § 7 keinen Jugendschutzbeauftragten bestellt,</p> <p>9. Sendeformate entgegen Sendezeitbeschränkungen nach § 8 Abs. 2 verbreitet,</p> <p>10. Sendungen, deren Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung nach § 5 Abs. 2 vermutet wird, verbreitet, ohne dass die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle von der Vermutung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 abgewichen ist,</p> <p>11. Angebote ohne den nach § 10 erforderlichen Hinweis verbreitet,</p> <p>12. entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 nicht tätig wird,</p> <p>13. entgegen § 21 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,</p> <p>13a. entgegen § 21 Abs. 2 keinen Zustellungsbevollmächtigten benennt oder</p>	<p>4c. entgegen § 5c Abs. 2 Sendungen verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen oder durch optische Mittel kenntlich zu machen,</p> <p>5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Werbung oder Teleshopping für indizierte Angebote verbreitet oder zugänglich macht,</p> <p>6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 die Liste der jugendgefährdenden Medien verbreitet oder zugänglich macht,</p> <p>7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 6 einen dort genannten Hinweis gibt,</p> <p>8. entgegen § 7 keinen Jugendschutzbeauftragten bestellt,</p> <p>9. Sendeformate entgegen Sendezeitbeschränkungen nach § 8 Abs. 2 verbreitet,</p> <p>10. Sendungen, deren Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung nach § 5 Abs. 2 vermutet wird, verbreitet, ohne dass die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle von der Vermutung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 abgewichen ist,</p> <p>11. Angebote ohne den nach § 10 erforderlichen Hinweis verbreitet,</p> <p>12. [OWis zu § 12 neu und § 12a neu]</p> <p>13. entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 nicht tätig wird,</p> <p>14. entgegen § 21 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,</p> <p>15. entgegen § 21 Abs. 2 keinen Zustellungsbevollmächtigten benennt oder</p>		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
14. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.	16. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.		
(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich 1. entgegen § 11 Abs. 5 Telemedien als für Kinder oder Jugendliche der betreffenden Altersstufe geeignet falsch kennzeichnet oder 2. im Rahmen eines Verfahrens zur Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Abs. 3 falsche Angaben macht.			
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.			
(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Landesmedienanstalt. Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde oder der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Zuständig ist im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig,		Zuständige Landesmedienanstalt für Betriebssysteme	

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidungen durch die KJM.			
(5) Über die Einleitung eines Verfahrens hat die zuständige Landesmedienanstalt die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Bestimmung in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.			
(6) Die zuständige Landesmedienanstalt kann bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 oder 2 von dem betroffenen Anbieter in seinem Angebot verbreitet oder in diesem zugänglich gemacht werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die zuständige Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.			
(7) Die Verfolgung der in Absatz 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.			
VII. Abschnitt Schlussbestimmungen	VIII. Abschnitt Schlussbestimmungen		
§ 25 Übergangsbestimmung	§ 25 Übergangsbestimmung		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
<p>Anerkannte Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, in der Fassung des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, bleiben vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bis zum Ablauf des 30. September 2018 unberührt.</p>	<p>Anerkannte Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, in der Fassung des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, bleiben vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bis zum Ablauf des 30. September 2018 unberührt.</p> <p><u>§§ 12 und 12a gelten ab dem [Frist: 1 Jahr ab Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages].</u></p> <p><u>Für auf Geräten vorinstallierte, nicht aktualisierbare Betriebssysteme und Benutzeroberflächen gilt der § 12 ab dem [Frist: 2 Jahre nach Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages].</u></p>	<p>(1) <u>§§ 12 und 12a gelten ab dem [Frist: 1 Jahr ab Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages].</u></p> <p>(2) <u>Für auf Endgeräten vorinstallierte nicht aktualisierbare Betriebssysteme und Benutzeroberflächen gilt der § 12 ab 3 Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung der KJM über die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme.</u></p> <p>(3) <u>Für vorinstallierte Betriebssysteme auf Endgeräten, die bis zum Ablauf der Frist nach § 25 Abs. 2 in Verkehr gebracht wurden, sind die §§ 12 und 12 a nicht anwendbar.</u></p>	<p>Die Übergangsfristen müssen für vorinstallierte Betriebssysteme auf Endgeräten angepasst werden. Ein nachträgliches Einbauen einer Softwareschnittstelle ist bei gerätegebundenen Betriebssystemen, die sich bereits beim Endkunden oder im Handel befinden, nicht möglich. Es ist daher notwendig klarzustellen, dass die Regelung keine Rückwirkung auf bereits in Verkehr gebrachten Geräte hat.</p> <p>Da für die Anwendung der §§ 12 und 12a nicht allein das Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages ausschlaggebend ist, sondern es für die betroffenen Anbieter von Betriebssystemen auf die Entscheidung der KJM über die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme ankommt, muss dieses Datum jeweils als Ausgangspunkt zur Berechnung der Frist genommen werden.</p> <p>Eine Verlängerung der Frist von zwei auf drei Jahre entspricht den Regelungen zu Übergangsfristen in sonstigen</p>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge 2022	Änderungsvorschläge ZVEI (Änderungen werden im Fettdruck dargestellt)	Begründung
			<p>produktbezogenen Vorschriften. Eine dreijährige Frist ist aufgrund der bis zu 2-jährigen Entwicklungszyklen von Endgeräten erforderlich, um die Entwicklung einer technischen Lösung und den Einbau der Jugendschutzvorrichtung in den Endgeräten umzusetzen.</p>